

Statut

der Leih- und Spar-Gesellschaft

der

St.-Antoni-Gilde in Jurjew.



39761

Jurjew.

Schnakenburg's Buchdruckerei

1898.



Statut

der Leih- und Spar-Gesellschaft

der

Дозволено Цензурою. — Юрьевъ, 23 Октября 1898 года.

St. Antoni-Gilde in Jurjew.

Est. A

Tartu Riikliku Ülikooli
Raamatukogu

24655

Jurjew.

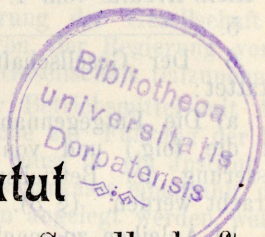
Schackenburg's Buchdruckerei

1898.

Bestätige. Zeitweiliger Verweser des Finanz-Ministeriums: **Romanow.**

12. September 1898.

Richtig: Für den Abteilungschef: **E. Solsky.**



Statut

der Leih- und Spar-Gesellschaft der St. Antoni-Gilde in Jurjew.

I. Rechte und Pflichten der Gesellschaft.

1. Die Leih- und Spar-Gesellschaft der St. Antoni-Gilde ist gegründet in Jurjew, Gouv. Livland.

2. Die Gesellschaft hat den Zweck, ihren Mitgliedern die Möglichkeit zu geben: a) unter nicht drückenden Bedingungen zur Befriedigung wirtschaftlicher Bedürfnisse Darlehen zu erhalten und b) Ersparnisse behufs Zuwachs durch Verzinsung unterzubringen.

3. Die Gesellschaft wird durch die Mittel (Anteile), welche die Teilhaber in der im § 24 angegebenen Ordnung zu entrichten haben, gegründet. Zu diesen Mitteln kommt ein Kapital von 3000 Rbl., welches von der St. Antoni-Gilde unter der Bedingung dargebracht worden ist, falls die Gesellschaft ihre Thätigkeit auf Grund des § 114, Pkt. a und b, einstellt, diese Summe der Gilde zurück erstattet wird.

4. Die Gesellschaft kann: a) die zur Unterbringung ihrer Verwaltung notwendigen Immobilien als Eigentum erwerben, mieten, oder unentgeltlich zur Benutzung erhalten, b) Kontrakte und Verbindlichkeiten eingehen u. c. beim Gericht Forderungen abhängig

machen und vertreten. (Verordnung über die Institutionen des Klein-Kredits vom 1. Juni 1895, § 4).

5.

6 Der Gesellschaft sind folgende Operationen gestattet:

a) Die Entgegennahme von Geldeinlagen (§ 34 und die folg.) und von Summen, welche zur Vergrößerung der Betriebsmittel der Gesellschaft dargebracht werden. (§ 3).

b) Anleihen zu machen (§ 43 u. 44) und

c) Die Erteilung von Darlehen an die Mitglieder der Gesellschaft (§ 45 u. die folg.).

7. Die Gesellschaft besitzt ein Siegel mit der Angabe ihrer Benennung.

8. Die von der Gesellschaft den Beamten der Regierung, sowohl der Justiz, als auch der Administrativbehörden einzureichenden Gesuche, Anmeldungen, Klagen, Antworten, Erwiderungen, Widerlegungen und Erklärungen in Sachen der Operationen der Gesellschaft und ebenso die zu den genannten Papieren beizulegenden Kopien, sowohl von diesen Papieren selbst, als auch von den ihnen beizulegenden Dokumenten und Beilagen überhaupt, sind von der Stempelsteuer befreit. (Cb. ЗаК., Bd. V, Ausg. 1893, Ustaw über die Poschlin, § 8 p. 1. § 58 p. 7).

9. Die Gesellschaft unterliegt der Steuer für das Recht der Betreibung von Handel und Gewerbe auf Grund des § 256 des Ustaws über die direkten Steuern (Cb. ЗаК., Bd. V, Ausg. 1893).

10 Die Gesellschaft ist verpflichtet, zu jeder Zeit auf Verlangen des Ministers der Finanzen oder der vom Finanzminister ernannten Revidenten alle die Gesellschaft betreffenden Auskünfte zu erteilen (Verordnung über die Institutionen des Klein-Kredits vom 1. Juni 1895, § 24 u. 25).

11. Als Kurator der Gesellschaft fungiert eine von der St. Antoni-Gilde gewählte Person mit dem Rechte, von der Gesellschaft periodische Auskünfte über

den Gang der Operationen zu erhalten, Revisionen der Geschäfts- und Rechnungsführung der Gesellschaft zu bewerkstelligen und an den von der Regierung vorzunehmen den Revisionen der Gesellschaft teilzunehmen.

12. Der freie Teil der Betriebsmittel mit Ausnahme der Baarsummen, welche zur Führung der laufenden Geschäfte nötig sind, muss in ein Institut der Reichsbank, oder in eine Reichssparkasse eingezahlt, oder in zinstragenden Staatspapieren angelegt werden, welche letzteren in denselben Institutionen aufzubewahren sind.

II. Bestand der Gesellschaft und Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft.

13. Als Mitglieder der Gesellschaft können aufgenommen werden:

a) Personen beiderlei Geschlechts, welche die Volljährigkeit erreicht und das Recht haben, über ihr Vermögen zu verfügen, sowie an dem Orte ansässig sind, wo die Gesellschaft wirkt.

b) Genossenschaften, Artells und andere ähnliche Verbindungen, welche auf Grund für dieselben bestätigter Statuten und Regeln, oder auf Grund schriftlicher Kontrakte thätig sind.

Anmerkung 1. Zur Aufnahme als Mitglieder der Leih- und Spar-Gesellschaft werden nicht zugelassen:

a) Personen, welche Mitglieder einer anderen Leih- und Spar-Gesellschaft, oder einer Leih- und Spar- oder Kredit-Genossenschaft sind, und

b) vor Ablauf des im § 20 angegebenen Termins Personen, welche aus andern Leih- und Spar-Gesellschaften oder Genossenschaften ausgeschlossen sind (§ 18).

Anmerkung 2. Unmündige und nicht volljährige Erben eines Mitgliedes der Gesellschaft können bis zu Tilgung der auf ihnen ruhenden

Verpflichtungen ihre Teilhaberschaft an der Gesellschaft in Person ihrer Vormünder oder Kuratoren behalten.

14. Die Wahl der Mitglieder findet durch verdecktes Ballotement mittelst Kugeln durch einfache Stimmenmehrheit in der Generalversammlung (§ 103 p. c.) statt; durch Beschluss dieser letzteren kann das Recht der Wahl von Mitgliedern auf den Verwaltungsrat der Gesellschaft übertragen werden (§ 104).

Anmerkung. Bei Aufnahme der in § 13 p. b. erwähnten Genossenschaften, Artells und anderer ähnlicher Verbindungen wird jede derselben wie eine Person dem Ballotement unterworfen.

15. Jedes Mitglied der Gesellschaft hat bei seinem Eintritt eine Unterschrift darüber zu geben, dass es auf Grund der solidarischen Kautio die Haftbarkeit in Bezug auf die Verbindlichkeiten der Gesellschaft übernimmt und zwar sowohl derjenigen Verbindlichkeiten, welche die Gesellschaft vor seinem Eintritt, als auch derjenigen, welche sie während seiner Mitgliedschaft eingegangen ist. Diese Haftbarkeit ist unbegrenzt und entspricht der Höhe der eingezahlten Anteilgelder des Mitgliedes. Ausserdem ist jedes Mitglied verpflichtet, durch einmalige oder allmälige Beiträge einen Anteil zu bilden (§ 24) und beim Eintritt in die Gesellschaft einen Rbl. Eintrittsgeld zu entrichten, welches dem Reservekapital zugezählt und den austretenden Mitgliedern nicht zurückgezahlt wird.

16. Ein Mitglied, welches aus dem Bestande der Gesellschaft auszutreten wünscht, ist verpflichtet, zuvor der Gesellschaft seine Schuld, wengleich der Termin für dieselbe noch nicht gekommen sein sollte, zu bezahlen und sich von Bürgschaften für Anleihen anderer Mitglieder freizumachen.

17. Unabhängig von dem im § 16 angeführten freiwilligen Austritt aus dem Bestande der Gesellschaft gilt ein Mitglied als ausgetreten, wenn es zum Termin seinen obligatorischen Anteilsbeitrag nicht entrichtet,

oder falls einer derjenigen Umstände eintritt, welche nach § 13 dieses Statuts ein Hindernis bilden, Mitglied der Gesellschaft zu sein.

18. Auf Beschluss der Generalversammlung oder des Verwaltungsrats, wenn derselbe dazu von der Generalversammlung autorisiert ist, können aus der Zahl der Mitglieder der Gesellschaft diejenigen ausgeschlossen werden, welche ohne genügend triftige Gründe ihren Schuld- oder Bürgschafts-Verbindlichkeiten gegenüber der Gesellschaft nicht nachkommen, ebenso diejenigen, welche das Statut, die gesetzlichen Bestimmungen der Generalversammlung und des Verwaltungsrats und die gesetzlichen Forderungen der Direktion der Gesellschaft nicht erfüllen, ferner auch diejenigen Mitglieder, welche einer Strafe durch das Gericht unterzogen worden sind.

19. Ein ausgetretenes oder ausgeschlossenes Mitglied der Gesellschaft bleibt im Verlauf von 3 Jahren haftbar für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft, welche dieselbe vor seinem Austritt eingegangen ist. Als Tag des Austritts gilt der Tag des Todes, oder der Tag, an welchem das Mitglied freiwillig seinen Austritt angemeldet (§ 16), oder an welchem der Beschluss über den Ausschluss des Mitgliedes gefasst wurde (§ 18), oder endlich der Tag, an welchem die Bedingungen eintreten, welche ein Hindernis bilden. Mitglied der Gesellschaft zu sein (§ 13 Anmerkung 1).

20. Ein aus der Gesellschaft ausgeschlossenes Mitglied kann in dieselbe nach dem Modus, wie er für die Aufnahme neuer Mitglieder festgesetzt ist, (§ 14) wieder aufgenommen werden, jedoch nicht vor Ablauf von 2 Jahren, gerechnet vom Tage des Ausschlusses.

21. Die Zahl der Mitglieder muss mindestens fünfzig (50) betragen.

III. Die Anteile der Mitglieder der Gesellschaft.

22. Jedes Mitglied der Gesellschaft kann in derselben nicht mehr als einen Anteil haben (Verordnung über die Institutionen des Klein-Kredits § 12).

23. Die Verpfändung oder jeder Art Uebertragung eines Anteils oder eines Anteils-Beitrages auf ein anderes Mitglied der Gesellschaft, oder eine dritte Person ist nicht gestattet. (Dortselbst).

24. Die Höhe des für jedes Mitglied gleichen Anteils wird auf hundert (100) Rbl. festgesetzt. Der Anteil kann gebildet werden: einmalig beim Eintritt des Mitgliedes in die Gesellschaft, oder durch einzelne Beiträge von mindestens 10 Rbl. jährlich, oder 5 Rbl. halbjährlich, oder 2 50 Kop. vierteljährlich.

25. Eine Verminderung des Betrages des Anteils ist nur mit Bewilligung der die Hälfte der Summe der Verbindlichkeiten der Gesellschaft besitzende Kreditoren gestattet.

26. Im Falle der Verminderung des Betrages des Anteils bleibt das Mitglied mit dem früheren Betrage (§ 15) für alle Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftbar, welche vor Ablauf des Jahres, in welchem die genannte Verminderung erfolgte, eingegangen sind.

27. Der einem ausgetretenen oder ausgeschlossenen Mitgliede der Gesellschaft (§ 17 u. 18) gehörige Anteil wird demselben spätestens 3 Monate nach Bestätigung des Rechenschaftsberichts durch die Generalversammlung für das Jahr, in welchem das Mitglied ausgetreten ist, zurückgezahlt, jedoch nicht anders, als nachdem dasselbe seinen sämtlichen Verpflichtungen der Gesellschaft gegenüber durch Zahlung nachgekommen ist. (§ 16).

Anmerkung. Die Bezahlung eines Teiles der Schuld, welcher dem Betrage des Anteiles eines austretenden oder ausgeschlossenen Mitgliedes entspricht, kann in begründeten Fällen bis zu dem Termine hinausgeschoben werden, welcher durch den gegenwärtigen § für die Rückzahlung des Anteiles festgesetzt ist.

28. Im Falle des Todes eines Mitgliedes der Gesellschaft wird der demselben gehörige Anteil nach

dem im § 27. angegebenen Modus seinen gesetzlichen Erben nach Vorlegung der gehörigen Beglaubigung, dass dieselben in den Erbrechten bestätigt sind, zurückgezahlt, oder der Anteil wird in Uebereinstimmung mit der testamentarischen Verfügung des Verstorbenen verwendet.

29. Bei Beschlagnahme des einem Mitgliede gehörigen Anteiles, oder eines Teiles desselben infolge gerichtlicher Vorfügung erfolgt die Auszahlung in der im § 27. angegebenen Ordnung.

30. Das Mitglied erhält von der Direktion bei seinem Eintritt in die Gesellschaft ein auf seinen Namen lautendes Abrechnungsbüchlein, in welches alle seine Geldumsätze mit der Kasse mit Ausnahme der Einlagen eingetragen werden. Dieses Büchlein hat das Mitglied zum Beweise der mit ihm stattgehabten Abrechnungen bei sich aufzubewahren. Im Falle des Verlustes eines Abrechnungsbüchleins wird dem Mitgliede, nachdem es darüber der Direktion Mitteilung gemacht, ein neues Rechnungsbüchlein ausgefertigt. Die Rechnungsbüchlein und die in dieselben gemachten Eintragungen unterliegen nicht der Zahlung der Stempelsteuer (Cb. Zak., Bd. V, Ausg. 1773, Ustaw über die Poschlin § 69).

IV. Die Verbindlichkeiten der Gesellschaft.

Allgemeine Bestimmungen.

31. Die Verbindlichkeiten der Gesellschaft setzen sich aus den Einlagen und Anleihen zusammen. Die Gesamtsumme der Verbindlichkeiten darf nicht mehr als fünf mal die Gesamtsumme der Anteilsbeiträge und des Reservekapitals übersteigen.

32. Die Verbindlichkeiten der Gesellschaft werden sichergestellt durch die Gewinne, Kapitalien und das ganze Vermögen der Gesellschaft, sowie durch das Vermögen der Mitglieder in den Grenzen, wie sie im § 15 angegeben sind.

33. Die im § 32 angegebenen Kapitalien und das Vermögen dienen als Sicherheit für die Verbindlich-

keiten der Gesellschaft in der unten angegebenen Reihenfolge:

- a) Der Jahresgewinn,
- b) das Reservekapital und
- c) alles sonstige Vermögen der Gesellschaft, einschliesslich die 3000 Rbl., welche von der St. Antoni-Gilde dargebracht sind (§ 3). Die durch diese Hilfsquellen nicht gedeckten Summen der Verbindlichkeiten der Gesellschaft werden von den Anteilen der Mitglieder im Verhältnis der von ihnen gemachten Beiträge bezahlt. Bei Unzulänglichkeit auch dieser Hilfsquelle erstreckt sich die Beitreibung auf das Vermögen der Mitglieder auf Grund des § 15.

Im Falle von Jnsolvenz einiger Mitglieder, wird die von ihnen beizutreibende Teilsumme laut § 15 auf die übrigen Mitglieder verteilt.

A. Einlagen.

34. Geldeinlagen der Mitglieder werden obligatorisch von der Gesellschaft angenommen, wenn nicht die im § 31 auseinandergesetzte Bedingung verletzt wird, jedoch darf die Einlage nicht mehr als den zwanzigfachen Betrag der Anteilssumme und nicht weniger als 10 Kop. betragen. Von dritten Personen und Institutionen können Einlagen nach Ermessen der Generalversammlung (§ 103, p. d.) angenommen werden; der Generalversammlung steht es zu, die Höhe des Betrages der Einlagen einer dritten Person, sowie die Gesamtsumme der Einlagen in den im § 31 angegebenen Grenzen zu bestimmen.

35. Geldeinlagen werden entgegengenommen:

- a) auf unbestimmte Zeit bis auf Verlangen, oder unter der Bedingung, dass die Direktion vorher von der Zurückforderung in Kenntnis gesetzt wird, wobei die Termine je nach der Höhe der Einlagen von der Generalversammlung festgesetzt werden.

- b) auf bestimmte Zeit, welche von der Generalversammlung festgesetzt wird (§ 103 p. e.).

36. Der Zinsfuss für die Einlagen wird von der Generalversammlung (§ 103 p. e), oder im Auftrage derselben von dem Verwaltungsrat festgesetzt (§ 104). Ein abgeänderter Zinsfuss findet sofort Anwendung bei neu einflussenden Einlagen; bei Einlagen jedoch, welche von der Gesellschaft vor Beschluss der Abänderung des Zinsfusses entgegengenommen sind — nur bei unterterminierten, oder der unter der Bedingung der vorherigen Benachrichtigung über die Zurückziehung entgegengenommenen (§ 35 p. a.), und dabei nicht früher, als nach Ablauf eines Monats, gerechnet vom Tage der hierüber ergangenen Bekanntmachung. Der Generalversammlung bleibt es überlassen, den höchsten Procentsatz für kleinere Einlagen, vorzugsweise für die kleineren Einlagen der Mitglieder zu bestimmen.

37. Die Zinsen für die Geldeinlagen werden nach Ablauf des Rechnungsjahres ausgezahlt, wobei die Zeit, welche weniger als einen Monat beträgt, nicht in Rechnung gebracht wird.

38. Procente für terminierte Einlagen, deren Termin schon abgelaufen ist, werden sodann wie für unterterminierte berechnet. Für nicht herausgenommene Zinsen der Einlagen werden Zinsen nicht berechnet.

39. Die Zinsen von den in die Kasse der Gesellschaft eingezahlten Einlagen unterliegen nicht der Rentensteuer. (Cb. Zak. Bd. V, Ausg. 1893, Teil III, § 456, p. 2).

40. Jedem, der eine Einlage macht, wird ein auf den Namen lautendes Einlagebüchlein eingehändigt, in welches seine sämtlichen Einlage-Umsätze mit der Gesellschaft eingetragen werden; dasselbe ist der Direktion nach endgiltiger Einlage-Schlussabrechnung zurückzugeben. Die Einlagebücher und ebenso die Eintragungen in dieselben unterliegen nicht der Stempelsteuer. (Cb. Zak., Bd. V, Ausg. 1893, Ustaw über Poschlin, § 69).

41. Eine gemachte Einlage kann vom Besitzer auf eine andere Person oder Institution übertragen werden, jedoch erst nach einer darüber gemachten Anzeige bei der Direktion, welche darüber in dem Einla-

gebuch einen Vermerk macht, wobei die ursprünglichen Einlage-Bedingungen unverändert bleiben. Jede Uebertragung einer Einlage ohne eine solche Anzeige ist ungiltig.

42. Im Falle Verlustes eines Einlagebüchleins und nach hierüber der Direktion erstatteten Anzeige, wird derjenigen Person, auf deren Namen die Einlage in die Bücher der Gesellschaft eingetragen ist, mit einem Vermerk hierüber in den Büchern, ein neues Buch ausgehändigt.

B. Anleihen.

43. Die Gesellschaft kann innerhalb der durch dieses Statut festgesetzten Grenzen (§ 31) Anleihen zur Vergrößerung seiner Betriebsmittel sowohl bei ihren Mitgliedern, als auch bei dritten Personen und Institutionen machen.

44. Die Bedingungen und die Höhe der Anleihen werden von der Generalversammlung oder durch den von derselben hierzu autorisierten Verwaltungsrat festgesetzt. (§ 103 p. f. u. § 104).

V. Darlehen.

45. Die Gesellschaft erteilt nur ihren Mitgliedern Darlehen und nicht anders, als in dem vom Verwaltungsrate festgesetzten Betrage des Kredits, welcher dem Darlehennnehmer nach Massgabe seiner persönlichen Eigenschaften und seiner Zahlungsfähigkeit gewährt werden kann. Die Höhe der auf diese Weise festgesetzten Kredite wird obligatorisch mindestens 1 mal jährlich einer Prüfung unterzogen. Im Falle ungünstiger Nachrichten über Darlehennnehmer, kann ihm der gewährte Kredit entzogen oder reduciert werden, ohne dass die Zeit, welche für die obligatorische Prüfung der Kredite festgesetzt ist, abgewartet wird.

46. Darlehen werden erteilt: a) auf Grund persönlichen Vertrauens b) auf ergänzende Sicherheit durch Bürgschaft. c) Gegen Verpfändnung (Versatz) von Staats- und von ihm garantierter, zinstragender Papiere. Der

Verwaltungsrat der Gesellschaft fixiert bei Eröffnung eines Kredits die Höhe desselben für jede dieser Arten der Darlehen besonders. Die Höhe des Kredits kann in der Folge nach Massgabe der veränderten Kreditfähigkeit des Mitgliedes abgeändert werden.

Anmerkung: 1. Zinstragende Papiere dürfen nicht höher als mit 90% ihres Nominalwertes beliehen werden.

Anmerkung: 2. Für Darlehen, welche durch % Papiere sichergestellt sind, haften die Schuldner sowohl mit diesen Papieren, als auch mit ihrem übrigen Vermögen.

47. Innerhalb der im § 45 angegebenen Grenzen darf die Gesamtschuld der von einem Mitgliede aus der Kasse der Gesellschaft erhaltenen Darlehen den voll eingezahlten Anteil, oder die eingezahlten Anteilsbeiträge des Darlehennehmers nicht mehr als 10 mal übersteigen; speciell aber bei einer Darlehensschuld auf Grund persönlichen Kredits, nicht mehr als dreimal.

Anmerkung. Diese letzte Norm kann auf Beschluss der Generalversammlung bei Genossenschaften, Artells und anderen ähnlichen Verbindungen (§ 103, p. 1.) bis auf das 10 fache der Anteilsbeiträge erhöht werden.

48. Zur Uebernahme von Bürgschaften für Darlehen können sowohl Mitglieder der Gesellschaft innerhalb der Grenzen des ihnen gewährten Kredits abzüglich der erhaltenen Darlehen, sowie auch vollkommen zuverlässige dritte Personen zugelassen werden; die letzteren in dem von der Generalversammlung laut der im § 46 angegebenen Ordnung für die Bestimmung der Kreditfähigkeit des Darlehennehmers festzusetzenden Betrage.

49. Ueber den Empfang des Darlehens aus der Kasse der Gesellschaft stellt der Darlehennnehmer auf einfachem, der Stempelsteuer nicht unterliegenden Papiere eine Schuldverschreibung aus. Im Falle der Darlehennnehmer oder Kavent des Schreibens unkundig ist, muss die auf seine Bitte von einer dritten Person auf

dem Schulddokument gemachte Unterschrift beglaubigt werden und zwar entweder von der Gemeinde-Verwaltung, der Polizei, oder dem Notarius, oder durch eine der Direktion der Gesellschaft bekannte Person, durch letztere in Gegenwart der Direktion.

50. Darlehen werden in der Reihenfolge der in ein besonders dazu vorhandenes Buch einzutragenden Gesuche erteilt.

51. Darlehen werden auf nicht länger als ein Jahr erteilt.

52. Die Direktion kann in begründeten Fällen eine Prolongation des ganzen Darlehens, oder eines Teiles desselben, — falls überhaupt Prolongationen von der Generalversammlung gestattet sind, — auf nicht länger als 6 Monate gewähren. In Fällen besonderer Armut, als: Tod des Familienhauptes, Feuerschaden, gänzliche Missernte und dergl. hat der Verwaltungsrat das Recht, auf Vorstellung der Direktion und im Einvernehmen mit den Kaventen, wenn solche vorhanden, noch weitere Prolongationen eintreten zu lassen.

53. Darlehen, welche um mehr als das anderthalbfache die Anteilsbeiträge übersteigen, werden zur Bestreitung wirtschaftlicher Bedürfnisse und unter der Bedingung der Verwendung gemäss ihrer bei der Auszahlung festgesetzten Bestimmung erteilt und darüber in dem Rechnungsbüchlein des Darlehennehmers ein Vermerk gemacht. Bei der Erteilung solcher Darlehen ist der Verwaltungsrat verpflichtet, zu prüfen, in wie weit das Unternehmen oder der Gegenstand, zu welchem das Darlehen genommen wird, die Rückzahlung desselben sicherstellen und hat das Recht, die Auszahlung des Darlehens nicht auf ein Mal, sondern in Raten zu bewerkstelligen. Im Falle jedoch der Darlehennnehmer das Darlehen nicht gemäss seiner Bestimmung benutzt (§ 70 p. l.), hat die Direktion das Recht, die weitere Auszahlung des Darlehens zu sistieren und von dem Darlehennnehmer die Rückgabe der erhaltenen Gelder zu verlangen.

54. Der Darlehennnehmer kann das erhaltene Darlehen auch vor Ablauf des Termins sowohl ganz, als auch teilweise zurückerzahlen. Hierbei werden die vorausgenommenen Zinsen (§ 57) nur für die vollen Monate, welche bis zum Termin des Darlehens oder der Prolongation verbleiben, zurückgezahlt.

55. Der Zinsfuß für Darlehen wird je nach der Terminierung der Höhe des Betrages und der Bestimmung des Darlehens (§ 103 p. e.) von der Generalversammlung festgesetzt.

56. Eine Abänderung des Zinsfußes für Darlehen erstreckt sich nur auf die nach dem Beschluss der Generalversammlung betreffs dieser Abänderung erteilten Darlehen.

57. Die Zinsen werden bei Erteilung oder Prolongation der Darlehen für die ganze Zeit, für welche das Darlehen erteilt oder die Prolongation gewährt wird, pränumerando erhoben.

58. Die zum Termin nicht zurückgezahlten Darlehen werden durch die Polizei oder Wolost-Verwaltung beigetrieben, wobei die letzteren je nach Angabe der Gesellschaft verpflichtet sind, eine Vermögensaufnahme des säumigen Schuldners vorzunehmen, oder andere Massregeln zur Beitreibung der Schuld zu ergreifen und zwar nicht später, als 7 Tage nach Empfang der betr. Anzeige der Gesellschaft. In Bezug auf das weitere Vorgehen behufs Beitreibung der Schuld haben sich Wolost-Verwaltung und Polizei an die Regeln zu halten, welche durch die einschlägigen Gesetze festgestellt sind (Verordnung über die Institutionen des Kleinkredits, (§ 17.)) Die Beitreibung der Schuld durch Beschlagnahme der Anteilsbeiträge des Darlehennnehmers kann nicht vor Ablauf des im § 27 festgesetzten Termins erfolgen. Je nach Ermessen der Direktion kann die Schuld auch auf gerichtlichem Wege beigetrieben werden.

59. Der nach Ergreifung der Massregeln zur Beitreibung des Darlehens noch unbezahlt gebliebene Rest

der Schuld bildet einen Verlust der Gesellschaft, welcher in der im § 33 angeführten Ordnung zu decken ist.

60. Ausser den Gegenständen, welche nach den gültigen gesetzlichen Bestimmungen der Beschlagnahme nicht unterliegen, hat die Generalversammlung das Recht, auch andere Vermögensobjekte des Schuldners zu bestimmen, welche dem Verkauf behufs Deckung der Schuld an die Gesellschaft nicht unterliegen sollen.

61. Das zum Termin nicht zurückgezahlte Darlehen wird nebst den festgesetzten Zinsen bis zum Tage der Zahlung und einer Pön, gerechnet vom Verfalltage an, im Betrage von $\frac{1}{2}$ Kop. für jeden rückständigen Rubel, sowie der Einforderungskosten beigetrieben.

Anmerkung. In begründeten Fällen kann die Generalversammlung die Zahlung der Pön und der Unkosten erlassen.

62. Bei Beitreibung der Schuld von Kavalenten wird denselben eine siebentägige Frist zur Zahlung des Darlehens gegeben, nach Ablauf dieser Frist wird zur Beitreibung geschritten.

VI. Das Reservekapital.

63. Das Reservekapital wird gebildet aus:

a) den Abzügen vom Reingewinn im Betrage von nicht weniger als 10% desselben, (§ 67) und b) den Zinsen der % Papiere des Reservekapitals; c) den Strafgeldern (Poen) (§ 60) d) den Bruchteilen der Kopeken, welche bei Verteilung des Jahresgewinnes unter die Mitglieder der Gesellschaft abgestrichen werden, und e) den Eintrittsgeldern der Mitglieder im Betrage von 1 Rbl. (§ 15).

64. Das Reservekapital dient ausschliesslich zum Ersatz der Verluste der Gesellschaft (§ 68) und gehört der Gesellschaft bis zu ihrer Auflösung (§ 115); nach Schliessung der Gesellschaft beschliesst die letzte Generalversammlung über die Bestimmung dieses Kapitals (§ 103 p. o), aber in keinem Falle darf dieses Kapital unter die Mitglieder verteilt werden.

65. Ein am Tage der Schlussabrechnung ein zehntel der Summe der Verbindlichkeiten der Gesellschaft an Einlagen und Anleihen ausmachender Teil des Reservekapitals muss obligatorisch in zinstragenden Staatspapieren angelegt und in den Institutionen der Reichsbank, oder in den Reichssparkassen aufbewahrt werden, der übrige Theil kann dem Betriebskapital zugezählt werden.

VII. Gewinne und Verluste.

66. Als Reingewinn der Gesellschaft gilt die Summe, welche sich ergibt, nachdem von der Gesamteinnahme in Abzug gebracht sind:

- a) Die Zinsen für die Einlagen und Anleihen, gerechnet bis zum 31. December des Rechenschaftsjahres;
- b) die Ausgaben für die Verwaltung, und c) die Geschäftsverluste.

Anmerkung. Bei Abschluss der Abrechnungen für das verflossene Jahr hat die Direktion nach Möglichkeit festzustellen, in welchem Grade es wahrscheinlich ist, dass die zum Verfalltage nicht zurückgezahlten Darlehen durch Beitreibung von den säumigen Darlehennehmern einkommen werden und alsdann die Summe zu bestimmen, deren Erlangung durch Beitreibung nicht zu erwarten ist; diese letztere Summe, sowie der Betrag der Verluste, welche im abgelaufenen Jahre endgültig zu tragen waren, sind auf Verlust zu schreiben; auf dem Konto der verfallenen Darlehen ist nur die Summe anzuführen, auf deren Einkommen Hoffnung vorhanden ist.

67. Nach Abzug von mindestens zehn % von dem in Uebereinstimmung mit § 66 erhaltenen Reingewinne zum Besten des Reservekapitals (63 p. a) und einer von der Generalversammlung bestimmten Summe zu Gratifikationen für die Glieder der Direktion und für die Angestellten, — unabhängig von dem beständigen Honorar derselben, — wird der übriggebliebene Teil im Verhältnis der zu Anfang des Rechenschaftsjahres von jedem Mitgliede voll eingezahlten Anteile

oder Anteilsbeiträge unter die Mitglieder der Gesellschaft verteilt und nicht später als 3 Monate nach Bestätigung des Rechenschaftsberichts ausgezahlt. Dabei darf auf jeden Rubel eines Anteiles nicht mehr als sechs Kop. zur Auszahlung gelangen, der alsdann noch verbleibende Ueberschuss des Gewinnes wird zum Reservekapital hinzugeschlagen, oder wird nach Ermessen der Generalversammlung zur Bildung eines besonderen Kapitals verwendet.

Anmerkung. Der auf ein Mitglied entfallene Teil des Gewinnes wird demselben jedoch nur in dem Falle ausgezahlt, wenn es schon einen vollen Anteil besitzt, im entgegengesetzten Falle wird der Gewinn so lange zu den Anteilsbeiträgen hinzugeschlagen, bis diese Beiträge zusammen mit den darauf entfallenden Gewinnanteilen einen vollen Anteil bilden.

68. Sich herausstellende Geschäftsverluste werden in der im § 33 angegebenen Ordnung gedeckt.

VIII. Die Geschäftsführung der Gesellschaft.

69. Die Geschäftsführung der Gesellschaft wird übertragen:

a) der Direction, b) dem Verwaltungsrat und c) der Generalversammlung der Mitglieder der Gesellschaft.

A. Die Direktion.

70. Die Direktion führt alle Geschäfte der Gesellschaft und vertritt dieselbe ohne besondere schriftliche Vollmacht in allen ihren Gaschäften und Angelegenheiten gegenüber dritten Personen und Anstalten und ebenso bei Beitreibung rückständiger Summen von säumigen Schuldnern.

Die Direktion ist mit dem Vermögen ihrer Glieder verantwortlich für die Verluste, welche der Gesellschaft durch Handlungen zugefügt werden, die dem Gesetz, diesem Statut, oder den gesetzlichen Bestimmungen der Generalversammlung zuwiderlaufen; diese Verluste kann

die Gesellschaft durch Beschluss der Generalversammlung von den Gliedern der Direktion betreiben.

71. Speziell wird der Direktion übertragen:

a) die Führung der Geschäfte, Bücher und Rechnungen der Gesellschaft, sowie die Zusammenstellung eines jährlichen Rechenschaftsberichts;

b) der Empfang, die Auszahlung und Aufbewahrung von Geldern, Wertpapieren und jeglichen Vermögens der Gesellschaft;

c) der Empfang und die Rückzahlung der Anteilsbeiträge;

d) der Empfang und die Rückzahlung von Einlagen, sowie die Zahlung der Zinsen für dieselben;

e) die Erteilung von Darlehen und der Empfang der Abzahlungen auf dieselben, die Bewerkstellung der Beitreibung von Darlehen, die Bewilligung von Prolongationen (§ 52) und die Kontrolle über Verwendung von Darlehen (§ 53) gemäss ihrer Bestimmung; die Annahme zur Aufbewahrung und Rückgabe der versetzten $\%$ -Papiere;

f) der Abschluss von Anleihen im Namen der Gesellschaft in dem Betrage und unter den Bedingungen, wie sie von der Generalversammlung oder von dem Verwaltungsrate festgesetzt sind, ferner die Abzahlung der Anleihen und die Zahlung der Zinsen für dieselben;

g) die Zusammenberufung der ordentlichen Generalversammlungen (§ 96 p. a.);

h) die Verausgabung von Summen, welche von der Generalversammlung für die Geschäftsführung der Kasse der Gesellschaft ausgeworfen sind;

i) die Anstellung von Personen für die Arbeiten bei der Geschäftsführung der Gesellschaft und

k) die Aufstellung von Regeln für die Geschäftsführung und die Rechenschaftsablegung.

72. Die Direktion besteht aus drei Gliedern und zwei Kandidaten, welche von der Generalversammlung (§ 103 p. i) durch verdecktes Ballotement auf drei Jahre aus den Mitgliedern der Gesellschaft gewählt werden.

Die Glieder der Direktion wählen aus ihrer Mitte auf ein Jahr einen Präses und einen Stellvertreter desselben.

Anmerkung. Durch die Generalversammlung kann die Zahl der Direktionsglieder bis auf fünf und die Zahl der Kandidaten bis auf drei erhöht werden.

73. Die Glieder der Direktion verteilen nach ihrem Ermessen die einzelnen Funktionen unter sich, jedoch mit Bestätigung des Verwaltungsrats. (§ 84 p. c.).

74. Im Falle von Krankheit oder Abwesenheit eines Gliedes der Direktion, nimmt seine Stelle derjenige Kandidat, welcher die meisten Wahlstimmen erhalten hat, ein.

75. Alljährlich tritt nach Anciennität ein Glied der Direktion aus. Das ausgetretene Glied kann von neuem gewählt werden.

Anmerkung. In den ersten 2 Jahren nach Bestätigung des Statuts der Gesellschaft scheiden die Direktionsglieder nach dem Lose aus.

76. Ein Glied der Direktion kann durch Beschluss der Generalversammlung (§ 103 p. i) von seinem Amte entfernt werden. Ein Antrag auf Entfernung eines Gliedes der Direktion kann in der Generalversammlung auf Verlangen des Verwaltungsrats, oder auf Antrag eines fünftels der Mitglieder der Gesellschaft gestellt werden.

77. Die Direction versammelt sich mindestens ein mal wöchentlich. Ueber den Tag der Sitzungen muss eine Anzeige in der Direktion ausgehängt werden.

78. Die Sitzungen der Direction sind beschlussfähig, wenn in denselben drei Glieder der Direction oder deren Stellvertreter anwesend sind.

79. Die Angelegenheiten werden in der Direktion durch einfache Stimmenmehrheit entschieden; im Falle von Stimmengleichheit giebt die Stimme des Präsidierenden den Ausschlag.

80. Klagen gegen die Direktion sind bei dem Verwaltungsrate anzubringen. (§ 84).

81. Die Generalversammlung kann den Gliedern der Direktion ein ständiges Honorar auswerfen, unabhängig von der Gratifikation aus dem Reingewinn.

82. Die Direktion ist verpflichtet, die Baarsummen, Wertpapiere und Dokumente an einem sichern Orte und in einem besonderen Kasten mit 2 Schlössern aufzubewahren, die Schlüssel befinden sich in den Händen zweier Glieder der Direktion.

B. Der Verwaltungsrat.

83. Der Verwaltungsrat kontrolliert die pünktliche Erfüllung dieses Statuts, der bestätigten Regeln für die Geschäfts- und Rechnungsführung, sowie der Rechnungsablegung (§ 84 p. c.) und der gesetzlichen Beschlüsse der Generalversammlung. Der Verwaltungsrat verantwortet mit dem Vermögen seiner Glieder für die Verluste, welche der Gesellschaft durch Handlungen zugefügt werden, die dem Gesetz, diesem Statut, oder den gesetzlichen Bestimmungen der Generalversammlung zuwiderlaufen; diese Verluste kann die Gesellschaft durch Beschluss der Generalversammlung von den Gliedern des Verwaltungsrats betreiben (§ 103 p. i).

84) Speziell wird dem Verwaltungsrat übertragen:

a) die Entscheidung der in den p. p. c. u. e., § 103. angegebenen Fragen laut Bevollmächtigung durch die Generalversammlung. (§ 104).

b) Die Festsetzung der Höhe des Kredits, welcher den Mitgliedern der Kasse zu eröffnen ist. (§ 45);

c) Die Bestätigung der durch die Direktion zusammengestellten Regeln für die Geschäfts- und Rechnungsführung, sowie die Rechnungsablegung und die Bestätigung der Verteilung der Funktion unter die Glieder der Direktion (§ 73).

d) Die Revision der Rechenschaftsberichte, Bücher, Dokumente, Vorschläge, Baarsummen, Wertpapiere und des sonstigen Vermögens der Gesellschaft (§ 110), sowie die Aufsicht über die Unversehrtheit der $\frac{0}{100}$ Papiere.

e) Die Verhandlung und Entscheidung von Klagen gegen die Direktion (§ 80) und

f) die Zusammenberufung der ordentlichen Generalversammlungen (§ 96 p. b.).

85. Der Verwaltungsrat besteht aus fünf Gliedern, welche von der Generalversammlung (§ 103 p. h.) durch verdecktes Ballotement auf 3 Jahre aus der Zahl derjenigen Mitglieder gewählt werden, welche nicht zum Bestande der Direktion gehören.

86. Alljährlich scheiden ein oder zwei Glieder des Verwaltungsrats nach Anciennität aus. Das ausgetretene Glied kann von neuem gewählt werden.

Anmerkung. In den ersten 2 Jahren nach Bestätigung des Statuts scheiden ein oder zwei Glieder des Verwaltungsrats nach dem Lose aus.

87. Ein Glied des Verwaltungsrats kann durch Generalversammlungsbeschluss vom Amte entfernt werden (§ 103 p. i.). Ein Antrag auf Entfernung eines Gliedes des Verwaltungsrats kann in der Generalversammlung nur von mindestens einem fünftel der Mitglieder gestellt werden.

88. Die Glieder des Verwaltungsrats erwählen aus ihrer Mitte auf ein Jahr einen Präses und dessen Stellvertreter.

89. Die Versammlungen des Verwaltungsrats werden von der Generalversammlung bestimmt, jedoch müssen dieselben mindestens 1 mal monatlich stattfinden. Ueber die Tage der Sitzungen muss eine Anzeige in der Direktion ausgehängt sein.

90. Die Sitzungen des Verwaltungsrats gelten als zu Stande gekommen, wenn in denselben der Präses oder dessen Stellvertreter und nicht weniger als zwei Glieder des Verwaltungsrats anwesend sind.

91. Die Angelegenheiten des Verwaltungsrats werden durch einfache Stimmenmehrheit entschieden; im Falle von Stimmengleichheit giebt die Stimme des Präses oder dessen Stellvertreters den Ausschlag.

92. Die Beschlüsse des Verwaltungsrats werden in ein besonderes Buch eingetragen und von dem Präses und den anwesend gewesenen Gliedern unterschrieben.

93. Klagen über die Beschlüsse des Verwaltungsrats werden an die Generalversammlung gebracht, (§ 103 p. k.) jedoch nicht anders, als durch den Verwaltungsrat selbst, welcher verpflichtet ist, dieselben nebst seiner Erklärung vor die nächste Generalversammlung zu bringen.

95. Die Generalversammlung bestimmt den Gliedern des Verwaltungsrats entweder eine ständige, oder aber eine für jede Sitzung besondere Gratifikation.

C. Die Generalversammlung.

95. Jedes Mitglied der Gesellschaft hat in der Generalversammlung nur eine Stimme, welche Niemand übergeben werden darf. Genossenschaften, Artells und andere ähnliche in die Zahl der Mitglieder aufgenommene Verbindungen (§ 13 p. b) entsenden in die Generalversammlung je einen Vertreter.

96. Die Generalversammlungen der Mitglieder der Gesellschaft sind: a) ordentliche, welche von der Direktion (§ 71 p. g.) alljährlich nicht später als im März Monat zur Durchsicht des Jahresrechnungsbereichs zusammenberufen werden, und b) ausserordentliche, welche nach Ermessen des Verwaltungsrats (§ 84 p. f.) oder auf einen an denselben gelangten Antrag von einem zehntel der Mitglieder der Gesellschaft zusammenberufen werden.

Anmerkung. Die Direktion der Gesellschaft ist verpflichtet, jedes mal die örtliche Polizei rechtzeitig von dem Tage, der Stunde, dem Orte und der Tagesordnung der Generalversammlung in Kenntnis zu setzen.

97. Die Mitglieder der Gesellschaft werden wenigstens eine Woche vorher durch eine in der Direktion ausgehängte Bekanntmachung oder durch schriftliche Einladungen von dem Tage und dem Orte der Gene-

ralversammlung, sowie von der Tagesordnung derselben in Kenntnis gesetzt. In der Generalversammlung kommen nur die Punkte der Tagesordnung zur Verhandlung, welche in der Bekanntmachung oder den Einladungen angeführt sind.

98. Die Generalversammlung gilt als zu Stande gekommen, wenn in derselben nicht weniger als ein fünftel der Mitglieder anwesend ist, mit Ausnahme der Fälle, in denen die Versammlung zur Erledigung der in den p. p. a, d, n, und o, § 103 angeführten Angelegenheiten zusammenberufen wird. In diesen Fällen ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte sämtlicher Mitglieder der Gesellschaft erforderlich.

99. Wenn an dem zur Abhaltung der Generalversammlung bestimmten Tage die im § 98 angegebene Zahl der Mitglieder nicht erscheint, so wird nicht später als nach einem Monat eine zweite Generalversammlung anberaumt, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder als zu Stande gekommen gilt, mit Ausnahme jedoch der Fälle, in welchen die Generalversammlung zur Erledigung der in den p. p. a, d, n, und o, § 103 angegebenen Angelegenheiten zusammenberufen wird; die Angelegenheiten werden auch auf der zum zweiten mal berufenen Generalversammlung nicht anders entschieden, als bei Anwesenheit von nicht weniger als der Hälfte sämtlicher Mitglieder der Gesellschaft. Der Verhandlung und Entscheidung in der zweiten Generalversammlung unterliegen nur diejenigen Punkte der Tagesordnung, welche für die erste, nicht zu Stande gekommene Generalversammlung angesetzt waren.

100. In der Generalversammlung präsidiert eine besonders hiezu von der Generalversammlung aus der Zahl der Mitglieder der Gesellschaft erwählte Person, welche nicht zum Bestande der Direktion oder des Verwaltungsrats gehört.

101. Beschlüsse der Generalversammlung, welche diesem Statut zuwiderlaufen, sind für die Glieder der Direktion und des Verwaltungsrats nicht verbindlich,

und sind die letzteren verpflichtet, ohne solche Beschlüsse in Ausführung zu bringen, einer zu diesem Zwecke zusammenberufenen ausserordentlichen Generalversammlung hierüber Bericht zu erstatten.

102. Die Beschlüsse der Generalversammlung werden in ein besonderes Buch eingetragen und von dem Präsidierenden, den anwesend gewesenen Gliedern der Direktion und des Verwaltungsrats, sowie den des Schreibens kundigen Mitgliedern der Gesellschaft unterschrieben, für die des Schreibens unkundigen wird ein Namensverzeichnis aufgesetzt. Die gesetzlichen Beschlüsse der Generalversammlung sind für sämtliche Mitglieder, sowohl die anwesend als auch die nicht anwesend gewesenen, verbindlich.

103. Der Kompetenz der Generalversammlung unterliegen:

a u. b. _____

c) die Wahl der Mitglieder der Gesellschaft und deren Ausschluss (§ 13 und 18);

d) die Festsetzung des Betrages eines Anteiles und des Betrages und der Termin der Anteilsbeiträge (§ 24 und 25), sowie die Abänderung dieser Beträge;

e) die Festsetzung der Bedingungen und Termine für Einlagen (§ 34 und § 35), sowie des Zinsfusses für Einlagen (§ 36) und für Darlehen (§ 55); die Festsetzung der Höhe des Kredits der Gennossenschaften, Artells und anderer ähnlicher Verbindungen. (§ 47, Anmerkung);

f) die Autorisierung der Direktion behufs Abschluss von Anleihen, sowie die Bestätigung der Bedingungen dieser Anleihen (§ 43);

g) die Autorisierung der Direktion und des Verwaltungsrats zu Prolongationen von Darlehen (§ 52 und 71 p. e.);

h) die Festsetzung derjenigen Vermögensobjekte der säumigen Schuldner, welche dem Verkaufe für Schulden an die Gesellschaft nicht unterliegen sollen (§ 60), sowie der Erlass der Unkosten für Beitreibung der Darlehen und der Pön;

i) die Wahl der Glieder der Direktion und des Verwaltungsrats (§ 72 und 85), sowie die Festsetzung der Gratifikationen für dieselben (§ 81 und 94), die Entfernung derselben vom Amte (§ 76 und 87), die Anhängigmachung von Forderungsklagen gegen die Direktion und den Verwaltungsrat, wenn die Gesellschaft durch Anordnungen derselben, welche dem Gesetz, diesem Statut, oder den gesetzlichen Beschlüssen der Generalversammlung zuwiderlaufen, Verluste erlitten (§ 70 und 83);

k) die Verhandlung und Entscheidung von Klagen gegen die Direktion (§ 93);

l) die Festsetzung der Ausgaben zur Anstellung von Personen durch die Direktion für die Arbeiten bei der Gesellschaft, wie überhaupt der Ausgaben für die Geschäftsführung;

m) die Prüfung und Bestätigung der Rechenschaftsberichte der Direktion (§ 109), sowie die Verteilung der Gewinne (§ 67);

n) die Prüfung beabsichtigter Abänderungen und Ergänzungen dieses Statuts, und

o) die Einstellung der Thätigkeit der Gesellschaft (§ 114) und Bestimmung über Verwendung des Reservekapitals im Falle der Schliessung der Gesellschaft (§ 64).

Anmerkung. Der Beschlussfassung durch die Generalversammlung unterliegen nur die im § 103 und 112 aufgezählten Angelegenheiten.

104 Die Entscheidung der in den p. p. c. und e § 103 angeführten Angelegenheiten kann die Generalversammlung durch besonderen Beschluss auf den Verwaltungsrat übertragen (§ 84 p. a).

105. Zur Entscheidung der in den p. p. a, d, n, o, § 103 angeführten Angelegenheiten ist eine Majorität von zwei dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich, alle übrigen Angelegenheiten werden durch einfache Stimmenmehrheit entschieden.

IX. Die Rechenschaftsablegung und die Revisionen der Gesellschaft.

106. Die Direktion der Gesellschaft ist verpflichtet, Bücher zu führen, in welche eingetragen werden:

a) Die Gesamteinnahmen, Ausgaben und das Saldo an Geldern, Wertpapieren und sonstigem Eigentum der Gesellschaft bei allen ihren Umsätzen;

b) Einnahme, Ausgabe und Saldo für jede Art des Kassenumsatzes im Besondern und

c) der Stand der Rechnungen der Gesellschaft mit jeder einzelnen Person.

Die Führung anderer Bücher ist abhängig von den Anordnungen des Ministers der Finanzen und von den Beschlüssen der Generalversammlung.

107. Das Rechenschaftsjahr der Gesellschaft reicht vom 1. Januar bis zum 31. December; wenn aber die Gesellschaft ihre Thätigkeit im Laufe des Jahres begonnen hat, so wird das erste Rechenschaftsjahr vom Tage der Eröffnung der Thätigkeit der Gesellschaft bis zum 31. December desselben Jahres gerechnet.

108. Der Jahresrechenschaftsbericht muss Einnahme, Ausgabe und Saldo der im Laufe des Jahres gemachten und besonders anzuführenden Umsätze und einen Abschluss über Gewinne und Verluste enthalten

109. Der Rechenschaftsbericht muss von den Gliedern der Direktion zusammengestellt und unterschrieben werden und zwar nicht später als einen Monat nach Abschluss der Bücher, d. h. spätestens am 1. Februar des auf das Rechenschaftsjahr folgenden Jahres und mindestens 2 Wochen vor der Generalversammlung, welcher der Bericht vorzulegen ist (§ 103 p. m).

110. Bevor der Rechenschaftsbericht der Generalversammlung vorgelegt wird, ist derselbe samt den Büchern und Dokumenten von den Gliedern des Verwaltungsrats zu revidieren (§ 84, p. d.) und über das Vorgefundene am Schlusse des Berichts mit ihrer Unterschrift ein Vermerk zu machen.

111. Im Falle die Direktion den Rechenschaftsbericht zum bestimmten Termin nicht zusammenstellt, ist der Verwaltungsrat verpflichtet, die Zusammenstellung dieses Rechenschaftsberichts und seiner Kontrolle auf Kosten der Direktion anderen Personen zu übertragen.

112. Wenn die Generalversammlung es für nötig erachtet, kann dieselbe eine Revisionskommission erwählen, bestehend aus mindestens drei, weder zur Direktion noch zum Verwaltungsrat gehörenden Gliedern, behufs eingehender Revision der Bücher, Rechnungen, des Rechenschaftsberichts und der ganzen Geschäftsführung der Gesellschaft. Ueber die Ausführung des ihr gewordenen Auftrages hat die Kommission einer zu diesem Zwecke vom Verwaltungsrate zu berufenden ausserordentlichen Generalversammlung Bericht zu erstatten.

113. Der von der Generalversammlung bestätigte Rechenschaftsbericht wird bei den Akten der Gesellschaft aufbewahrt, eine Kopie jedoch von demselben, sowie von dem Beschluss der Generalversammlung, welcher der Bericht vorgelegt war, wird dem Minister der Finanzen, sowie der örtlichen Institution der Reichsbank zugestellt.

X. Die Einstellung der Thätigkeit der Gesellschaft.

114. Die Gesellschaft stellt ihre Thätigkeit ein:

- a) auf Beschluss der Generalversammlung (§ 103 p. o.)
- b) wenn die Zahl der Mitglieder der Gesellschaft weniger als fünfzig beträgt;

c) wenn das Anteile-Kapital der Gesellschaft infolge Verwendung zur Deckung von Verlusten sich um ein Drittel der Gesamtsumme der voll gerechneten Anteile sämtlicher Mitglieder der Gesellschaft (§ 24) verringert, und

- d) wenn die Gesellschaft durch gerichtliche Verfügungen für insolvent erklärt wird.

115. Bei Einstellung der Thätigkeit der Gesellschaft aus den in den p. p. a. und b. § 114 angegebenen Gründen ist die Direktion verpflichtet:

a) unverzüglich den Empfang neuer Anteilsbeiträge und Geldeinlagen, sowie die Erteilung von Darlehen einzustellen;

b) zu den festgesetzten Terminen die Beibehaltung der Darlehen zu bewerkstelligen und die Anleihen und Einlagen auszuzahlen;

c) die Anteile und Anteilsbeiträge nach Massgabe der Summe, welche nach Lösung sämtlicher Verbindlichkeiten der Gesellschaft frei bleibt an wen gehörig zurückzuzahlen, und

d) das Reservekapital, wenn solches nach Lösung sämtlicher Verbindlichkeiten der Gesellschaft frei bleibt, gehöriger Orts abzuführen.

116. In den in den p. p. c. und d. § 114 angegebenen Fällen stellt die Gesellschaft ihre Thätigkeit ein auf Grund der durch das Gesetz festgestellten Regeln über den Modus der Einstellung der Thätigkeit privater und gesellschaftlicher Anstalten des kurzterminierten Kredits (§ 75—133 разд. X, Уст. Кред., Св. Зак. Bd. XI, Teil 2, Ausg. 1893).

117. Missverständnisse, welche bei Ausführung dieses Statuts entstehen sollten, werden vom Minister der Finanzen entschieden.

In den §§ 25, 27, (Anmerkung) 33, 46, 63, 67, 71, 84, 98, 99 und 105 sind Veränderungen vorgenommen und § 5, die Anmerkung des § 69, sowie Pkt. a und b des § 103 sind gestrichen worden.

Unterschrieben Director: **B. Maleschewsky.**

Beglaubigt: Abtheilungschef: **Jak. Shukowsky.**

Richtig: Für den Tischvorsteher: **N. Lin . . .**